

SATZUNG

des BAU-ZERT Ost e. V.

Bauprodukte Überwachungs- und Zertifizierungsverband Ost

in der Fassung vom 06. Mai 2010

1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein heißt: BAU-ZERT Ost e. V.
Bauprodukte Überwachungs- und Zertifizierungsverband Ost

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 29893 B eingetragen.

- 1.2 Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

Der Verein ist eine privatrechtliche Überwachungsgemeinschaft mit der gemeinnützigen öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung von Leib und Leben durch mangelhafte Bauprodukte, Bauarten, Baustoffe und Bauteile zu schützen. Zur Erfüllung dieses Zwecks führt er im Auftrage der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer als Beliehener bei den ihm angeschlossenen Unternehmen der Baustoffindustrie sowie auf Baustellen und an Bauteilen Überwachungen und Zertifizierungen durch.

Im privatrechtlichen Bereich verfolgt der Verein das Ziel, dass die von seinen Mitgliedern hergestellten Bauprodukte hohe Qualitätsstandards erfüllen, um so den Verbraucherschutz zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet er ausschließlich und unmittelbar für seinen satzungsgemäßen Zweck; seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen.

Der Verein kann auch Gesellschafter anderer juristischer Personen des Privatrechts sein.

2.1 Bauaufsichtlicher Bereich

2.1.1 Der BAU-ZERT Ost e. V. führt als

Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für die Fremdüberwachung nach § 25 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) die

- in der Bauregelliste A Teil 1 und den dort bekanntgemachten technischen Regeln
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
- in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen
- in Zustimmungen im Einzelfall

festgelegte Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung nach § 22 BauO Bln und Zertifizierung nach § 24 BauO Bln und den entsprechenden Bestimmungen der Bauordnungen der Bundesländer, in denen der jeweilige Hersteller seinen Sitz hat, für die Bauprodukte entsprechend der Anerkennungsbescheide des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), durch.

2.1.2 Der BAU-ZERT Ost e. V. führt als

Überwachungsstelle nach § 11 BauPG für Verfahren nach § 8 BauPG und Zertifizierungsverfahren nach § 11 BauPG für Bestätigungen nach § 8 BauPG für harmonisierte Bauprodukte entsprechend den Entscheidungen der Europäischen Kommission 98/598/ EG vom 09. Oktober 1998 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 287, S. 25 - 29, vom 24. 10. 1998 und 97/740/ EG vom 14. Oktober 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 299, S. 42 - 46, vom 04.11.1997 über das anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren durch. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung durch die zuständige deutsche Behörde nach § 11 BauPG und die Notifizierung durch die EU-Kommission.

Darüber hinaus führt er im Übrigen als Überwachungsgemeinschaft nach DIN 18200 Abschnitt 4.2.1 die in den Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) geregelte Fremdüberwachung der Ordnungsmäßigkeit der Herstellung von

- Mörteln und Estrichen,
- Straßenbaustoffen,
- Baustoffen für Wasserbau,
- Recycling-Baustoffen,
- Betonfertigteilen,
- Kalksandsteinen,
- Einpressmörteln und
- Produkten zum Schützen und Instandsetzen von Bauteilen/-werken.

2.1.3 Die Verein erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in Ziffer 2.1.1 dieser Satzung genannten Bauprodukte (s. Anlage 1 und 2) das Übereinstimmungszertifikat und erklärt dieses als Grundlage für die weitere Kennzeichnung nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Ungültige Zertifikate dürfen nicht mehr gegenüber Dritten verwendet werden und sind von den überwachten Unternehmen unaufgefordert an den Verein herauszugeben.

Bauprodukte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

2.1.4 Der Verein erteilt, wenn dazu die Voraussetzungen erfüllt sind, für die Bauprodukte nach Anlage 2 im System 2+ eine Bestätigung darüber, dass die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist und gegebenenfalls laufend überwacht wird. Er erklärt die Bestätigung als Grundlage für die Kennzeichnung nach der CE-Kennzeichen-Verordnung für ungültig, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

2.1.5 Die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und die Zertifizierung erfolgt nach den Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren der fachlich zuständigen Bundesüberwachungs- bzw. Güteschutzverbände in der jeweils gültigen Fassung, die im Einvernehmen mit der Anerkennungsbehörde festgelegt wurden.

Zurzeit sind dies folgende Überwachungsverbände:

- Bundesüberwachungsverband Kies, Sand und Splitt e. V.,
- Bundesüberwachungsverband Recycling-Baustoffe e. V.,
- Bundesüberwachungsverband Mörtel e. V.,
- Bundesüberwachungsverband Transportbeton e. V.,
- Bund Güteschutz Beton- und Stahlbetonfertigteile e. V.

2.2 Privatrechtlicher Bereich

2.2.1 Der Verein hat die privatrechtliche Aufgabe, zur Qualitätssicherung der von seinen Mitgliedern hergestellten Bauprodukte, der angewendeten Bauarten sowie der Verfahren an Bauteilen und damit zur Förderung des Verbraucherschutzes beizutragen.

Zu diesem Zweck führt er bei den ihm angeschlossenen Unternehmen und sonstigen Auftraggebern folgende Überwachungen und Zertifizierungen durch:

- als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte, die nicht der Bauregelliste A bzw. B Teil 1, zugeordnet werden können, entsprechend der in den einschlägigen Normen, Richtlinien oder anderen Dokumenten (z. B. Gütesicherungsverfahren Teil 1 oder Anwendungsnormen) getroffenen Festlegungen in der jeweils gültigen Fassung,
- als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle die nach den straßenbaubehördlichen Erlassen oder den Festlegungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen oder sonstigen Festlegungen weiterer Verbände geforderte Fremdüberwachung und Zertifizierung,
- als Überwachungsstelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie eine laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle,

- für Bauprodukte nach Ziffer 2.1.2 Abs. 2 dieser Satzung die Überwachung nach ergänzenden Regeln, die über die gesetzlichen Regeln nach § 22 BauO Bln hinausgehen.

2.2.2 Der Verein verleiht und entzieht durch den Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle den Vereinsmitgliedern, entsprechend der dazu notwendigen Voraussetzungen, die Berechtigung zur Führung des Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichens bzw. Verbandszeichens des fachlich zuständigen Bundesverbandes.

2.2.3 Die Überwachung einschließlich Verleihung und Führung der Verbandszeichen bzw. des Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichens ist im Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des fachlich zuständigen Güteschutz- oder Bundesüberwachungsverbandes geregelt.

3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann jedes in- oder ausländische Unternehmen werden, das

- die in den Anlagen 1 bis 4 genannten Bauprodukte herstellt, gewinnt oder aufbereitet und/oder die dort genannten Bauarten oder Verfahren an Bauteilen anwendet und
- sich schriftlich verpflichtet, diese Satzung sowie die Bestimmungen zur Durchführung der Fremdüberwachung und Zertifizierung einzuhalten und
- für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bietet.

Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.

3.2 Gastmitglied kann werden, wer keine unter Anlage 1 und 2 dieser Satzung aufgeführten Bauprodukte aufbereitet oder herstellt, aber die Interessen des Vereins fördert und fachliche Berührungspunkte zum Tätigkeitskreis der ordentlichen Mitglieder hat.

Wenn im Folgenden von Mitgliedern die Rede ist, sind damit sowohl ordentliche als auch Gastmitglieder gemeint.

3.3 Über den schriftlich an die Geschäftsführung zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Bestehen der Aufnahmeprüfung. Dieser kann die Aufnahme ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsorganisationen ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungsverträge aus Gründen, die er zu vertreten hat, mit ihm gekündigt wurden. Bis zur Aufnahme gilt der Antragsteller als vorläufiges Mitglied.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod einer natürlichen Person, Erlöschen einer juristischen Person, Streichung oder Ausschluss. Sie endet insbesondere nicht bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, Änderung des Firmennamens, des Unternehmenszweckes oder der Rechtsform des Mitgliedsbetriebes.

3.5 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss mit einer Frist von sechs Monaten bis zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

- 3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt,
 - b) das Gütesicherungs- bzw. Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren missachtet, die Satzung bzw. satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Organe der Überwachungsgemeinschaft nicht befolgt, insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung des mit der Zahlung festgesetzten Beitrages des Vereins und Prüfgebühren im Rückstand ist.
- 3.7 Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern.
- 3.8 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied das Recht auf Fremdüberwachung, Zertifizierung, und gegebenenfalls Produktprüfung. Bereits erteilte Zertifikate werden mit Datum des Ausscheidens aus dem Verein ungültig.
- 3.9 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch auf etwaiges Vermögen des Vereins.
- 3.10 Der Verein teilt den Tatbestand des Ausscheidens eines Ordentlichen Mitgliedes der Obersten Bauaufsichtsbehörde des betreffenden Landes unverzüglich mit.
- 3.11 Rechte der Überwachungsgemeinschaft gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind Beitrag, Umlagen bzw. Überwachungsgebühren bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Nach den geltenden Bestimmungen haben sie Anspruch auf
- Fremdüberwachung einschließlich erforderlicher Werkseigener Produktionskontrolle (WPK) bzw. Produktprüfungen
 - Zertifizierung der WPK.
- In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selber oder durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 4.2 Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Vorschriften des Gütesicherungs- bzw. Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens einzuhalten und das Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichen bzw. Verbandszeichen nach Erteilung zu führen.
- 4.3 Ein ordentliches Mitglied darf nicht auf den Tatbestand der Zertifizierung hinweisen (Lieferschein etc.), solange ihm das entsprechende Zertifikat nicht erteilt worden ist. Hinweise auf die Fremdüberwachung und Zertifizierung dürfen erst nach der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen durch den Verein gegeben werden.

- 4.4 Abnehmern hat ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse, die mit dem Güte-/Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichen gekennzeichnet werden, den sachlichen Forderungen der technischen Regeln an Bauprodukte, Bauarten und Bauteile entsprechen.
- 4.5 Zur Förderung des Zwecks des Vereins hat das Mitglied allen Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und gegebenenfalls über alle, die Aufgabe des Vereins berührenden Fragen, zu berichten.
- 4.6 Das Mitglied des Vereins hat die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Umlagen, Beiträge, Vorschüsse und Überwachungsgebühren zu tragen und nach Aufforderung unverzüglich zu zahlen.
- 4.7 Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Verein aus, so ist es verpflichtet, dem Verein sofort die von ihm ausgestellten Zertifikate, Urkunden, Druckschriften, Druckstöcke, Stempel und sonstige Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für selbst hergestellte, das Gütezeichen tragende Druck- und Werbeschriften sowie Urkunden.
- 4.8 Das ausgeschiedene ordentliche Mitglied verpflichtet sich, sämtliche Gegenstände und Unterlagen, auf denen sich das Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichen befindet, mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nicht mehr zu verwenden oder in Verkehr zu bringen.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat das ehemalige Mitglied 1000,- Euro Vertragsstrafe an den BAU-ZERT Ost e. V. zu zahlen.
- 4.9 Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet
- beim Wechsel des Vereins,
 - im Falle der Mitteilung der Ungültigkeit des Zertifikates
 - des Ausscheidens aus dem Verein
- das vom Verein erteilte Übereinstimmungszertifikat/ Produktzertifikat unverzüglich zum Zwecke der Ungültigkeitserklärung der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle vorzulegen. Ziffer 4.8., Abs. 2 gilt analog.
- 4.10 Ein ordentliches Mitglied darf weder während der Dauer seiner Mitgliedschaft noch nach seinem Ausscheiden die in Ziffer 4.7 der Satzung aufgeführten Gegenstände anderen übereignen.
- 4.11 Wenn eine Änderung der vom Verein ausgestellten Zertifikate erforderlich wird, hat das ordentliche Mitglied diese der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Anforderung unverzüglich zuzusenden.
- 4.12 In allen Fällen, in denen Mitglieder davon Kenntnis erhalten, dass das Güte-, Übereinstimmungs- bzw. CE-Zeichen unbefugt benutzt wird, ist der Verein zu benachrichtigen.

5 Beitragsordnung

Die anfallenden Kosten der Tätigkeit des Vereins werden durch Beiträge, Umlagen, Vorschüsse und Überwachungsgebühren gedeckt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

6 Organe

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- Abteilungsmitgliederversammlungen
- der Vorstand
- die Geschäftsführung
- Abteilungsvorstände
- der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
- die Fachausschüsse

6.2 Die Angehörigen der Organe des Vereins und die Überwachungsbeauftragten haben zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig; dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde und Obersten Bauaufsichtsbehörden; in diesen Fällen ist das betroffene Mitglied von Tatbestand und Inhalt der Auskunft sowie über etwa ausgehändigte Unterlagen unverzüglich zu unterrichten.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren; im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

7.4 Wünscht ein Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung, so muss es diese spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende; gibt er ihm statt, so hat er die Ergänzung den Mitgliedern unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der

Sitzung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden/vertretenen ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder auf der Versammlung vertreten ist.

- 7.5 Alle Entschlüsse außer denen, die eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins betreffen (Ziffer 7.8), werden durch Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht etwas anderes von einem ordentlichen Mitglied beantragt wird. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über deren Verlauf verfasst die Geschäftsführung eine von ihr neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift, welche den Mitgliedern zuzustellen ist. Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist deren Beschluss gültig, sofern die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem diesen schriftlich zuzustellenden Beschlussvorschlag innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens 7 Tagen zustimmt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Beschlussvorlage folgenden Tag. Schweigen gilt als Enthaltung, Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt nach Fristablauf die Stimmberechtigung und Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Stimmen sowie das Beschlussergebnis fest und teilt dieses unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern mit.
- 7.7 Änderungen der Satzung, die bauaufsichtliche Belange betreffen, bedürfen der Zustimmung der Anerkennungsbehörde.
- 7.8 Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen zu beschließen.
Voraussetzung ist deren ordnungsgemäße Einberufung und dass drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die zweite Mitgliederversammlung kann am selben Tag wie die erste Versammlung erfolgen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

8 Gesamtvorstand

- 8.1 Den Gesamtvorstand des Vereins bilden die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der vier Abteilungsvorstände sowie ein weiteres Vorstandsmitglied der Abteilung Betonbauteile. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins und dessen drei Stellvertreter. Der Vorstand kann weitere natürliche Personen bis zu einer Gesamtstärke von zwölf Mitgliedern kooptieren.

Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

8.2 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Stellen übertragen sind. Der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich und unparteiisch, er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.

8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine vier Stellvertreter. Jeder von ihnen ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

8.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung schriftlich herbeiführen, falls nicht von einem Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt werden. Für die schriftliche Beschlussfassung gilt Ziffer 7.6 analog.

Bei Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist das betreffende Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

8.5 Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle ein Stellvertretender Vorsitzender - beruft alle Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

8.6 Soweit ein Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung aufgrund einer Vollmacht vertritt, ist das Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.7 Einsichtsrechte des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder von Mitgliedern der von der Mitgliederversammlung gewählten oder vom Vorstand berufenen Ausschüsse, Kommissionen oder anderen Arbeitsgremien in verbandliche Bücher und Schriften sowie Auskunftsrechte über den Inhalt verbandlicher Bücher und Schriften bestehen nicht, soweit dadurch Daten über Produktion, Umsatz oder Mitgliedsbeitrag eines oder mehrere Mitglieder gewonnen werden können. Dasselbe gilt für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eingereichten Unterlagen, die Angaben über Personen und betriebliche Daten eines Mitgliedes enthalten.

9 Geschäftsführung

9.1 Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand des Vereins. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Organe des Vereins beratend teil. Sie sind Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

9.2 Die Geschäftsführer werden vom Vorstand des Vereins berufen und abberufen.

- 9.3 Bei Erfüllung der Anforderungen nach der „Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht“ (PÜZAVO) kann ein Geschäftsführer auch die Funktion des Leiters (Ziffer 10) ausüben.

10 Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

- 10.1 Der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins (im folgenden Leiter genannt) hat die nachstehend genannten Aufgaben. Für den Fall, dass Stellvertreter des Leiters benannt werden, gelten für diese dieselben Bestimmungen wie für den Leiter.
- 10.1.1 Der Leiter entscheidet im bauaufsichtlichen Bereich über die Erteilung und Ungültigkeitserklärung der Zertifikate.
- 10.1.2 Der Leiter entscheidet im privatrechtlichen Bereich über die Verleihung und Entziehung der Befugnis der Mitglieder des Verbandes zum Führen der Verbandszeichen.
- 10.1.3 Der Leiter ist verpflichtet, schriftliche Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben sowie ein System zur Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeiten der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle zu erstellen.
- 10.1.4 Der Leiter ist verpflichtet, Anweisungen zu erstellen, aus denen sich die Pflichten und Verantwortlichkeiten seines Stellvertreters, der Überwachungsbeauftragten und des sonstigen technischen Personals des Vereins ergeben, und diese fortzuschreiben.
- 10.1.5 Der Leiter hat die Aufsicht über die Beschäftigten, soweit sie am Überwachungs- und Zertifizierungsverfahren beteiligt sind. Er hat den Einsatz der Überwachungsbeauftragten zu koordinieren und insbesondere darauf zu achten, dass die Überwachungsbeauftragten ihre Pflichten neutral, unbestechlich und unparteilich form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Werken entsprechende Nachschau halten; gleiche Befugnis hat der jeweils zuständige Bundesüberwachungsverband.
- 10.1.6 Der Leiter ist verpflichtet, die Fachausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu informieren und zu betreuen.
- 10.1.7 Der Leiter legt die Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Satzung praxisnah aus; in Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung führt er eine Entscheidung des Bundesüberwachungsausschusses des zuständigen Bundesüberwachungsverbandes als Empfehlung herbei.
- 10.1.8 Der Leiter ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die einschlägigen Qualifikationen, die Fortbildung und die beruflichen Erfahrungen der Überwachungsbeauftragten zu führen und fortzuschreiben.
- 10.1.9 Der Leiter ist verantwortlich für die Fortbildung des technischen Personals.

- 10.1.10 Der Leiter ist verantwortlich für die Teilnahme des an der Überwachung und Zertifizierung beteiligten Personals am von der Anerkennungsbehörde vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.
- 10.1.11 Der Leiter und die Stellvertreter haben sämtliche Überwachungs- und Zertifizierungsmaßnahmen ohne Ansehen des betroffenen Mitgliedes unparteiisch durchzuführen.
- 10.1.12 Der Leiter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt eines Mitgliedes den technischen Regeln nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- 10.1.13 Der Leiter ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde und die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes auf Anforderung über alle Ergebnisse der Zertifizierungs- und Überwachungsvorgänge zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 10.1.14 Werden bei den der Überwachung und Zertifizierung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Verstöße gegen die technischen Regeln festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter unverzüglich die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.
- 10.2 Beschlüsse und Maßnahmen gegen Mitglieder sind diesen wirksam zuzustellen.
- 10.3 Der Leiter wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes des Vereins berufen und abberufen. Seine Berufung bedarf der Bestätigung durch die Anerkennungsbehörde. Hinsichtlich der Überwachung und Zertifizierung ist er an keinerlei Weisungen anderer Organe des Vereins gebunden.
- 10.4 Der Leiter gehört den Fachausschüssen an. Er nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins als Gast teil.

11 Überwachungsbeauftragte

- 11.1 Die Überwachungsbeauftragten führen als neutrale Sachverständige die verbandliche Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des jeweils maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens durch. Sie müssen technisch kompetent und beruflich integer sein. Hinsichtlich der Fremdüberwachung sind sie, unbeschadet der geltenden Bestimmungen des Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahrens, der Grundsatzbeschlüsse der Bundesüberwachungsausschüsse und etwaiger Schiedssprüche der fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbände, den Weisungen des Leiters der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle unterworfen.

Die Überwachungsbeauftragten können vom Leiter zu den Sitzungen der Fachausschüsse beratend hinzugezogen werden.

- 11.2 Für die Überwachungsbeauftragten gilt sinngemäß Ziffer 10 der Satzung.
- 11.3 Die Überwachungsbeauftragten werden vom Vorsitzenden – in überwachungstechnischer Hinsicht im Einvernehmen mit dem Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins und der Anerkennungsbehörde sowie im Benehmen mit den Obleuten der Fachausschüsse – bestellt und entlassen.

12 Abteilungen

- 12.1 Der Verein ist in die 4 Abteilungen

- Gesteinsbaustoffe
- Mörtel und Trockenbeton
- Transportbeton
- Betonbauteile

aufgegliedert.

Unternehmen derselben Baustoff- und/oder Bauproduktenpartie gehören automatisch ab Aufnahme in den Verein der für sie zuständigen Abteilung an und ab Ausscheiden aus diesem der für sie zuständigen Abteilung nicht mehr an.

- 12.2 Jede Abteilung besitzt folgende eigene Organe

- die Abteilungsversammlung (Ziffer 12.3)
- den Abteilungsvorstand (Ziffer 12.4) und
- den Abteilungs-Fachausschuss (Ziffer 12.5)

Für die Angehörigen der Abteilungsorgane gelten Ziffer 6.2 und 8.7 der Satzung entsprechend.

- 12.3 Die Abteilungsversammlung beschließt über die Wahl und die Entlastung des Abteilungsvorstandes und wählt den Fachausschuss. Sie tagt binnen zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre mindestens einmal; Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffern 7.3, 7.4 und 7.6 dieser Satzung entsprechend.
- 12.4 Der Abteilungsvorstand soll aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern bestehen. Er soll sich aus Vertretern aller interessierten Landesteile und Unternehmerschichten zusammensetzen. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre und währt bis zur Neuwahl. Er wählt aus seiner Mitte den Abteilungsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffern 7.3, 7.4 und 7.6 sowie 8.2, 8.4 bis 8.7 dieser Satzung entsprechend.
- 12.5 Der Abteilungs-Fachausschuss legt die Vorschriften des jeweils maßgeblichen Überwachungs- und Zertifizierungsverfahrens praxisnah aus; in Zweifelsfällen von grundsätzlicher Bedeutung führt er eine Entscheidung des Bundesüberwachungsausschusses des fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes als Empfehlung für den Leiter herbei.

Im Übrigen unterstützt er den Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins, insbesondere bei der Bewertung der ihm chiffriert zu unterbreitenden Prüf-, Überwachungs- und /oder Zertifizierungsergebnisse; er spricht hierfür ohne Ansehen / Kenntnis des Prüflings anonym Empfehlungen bezüglich Erteilung, Bestätigung bzw. Widerruf von Zertifikaten aus.

- 12.6 Der Abteilungs-Fachausschuss besteht aus dem Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins und soll mindestens drei und höchstens 15 Mitglieder umfassen; diese sollen über besondere Fachkunde auf den Gebieten der Herstellung, Lieferung und Überwachung von Gesteins- und Recycling-Baustoffen, Mörtel und Trockenbeton, Transportbeton und / oder Betonbauteilen, einschließlich Einpressmörtel, Beton der Überwachungsklassen ÜK2 / ÜK3 sowie Betoninstandsetzung verfügen. Sie sollen nicht dem Vorstand des Vereins angehören und sind der Anerkennungsbehörde mitzuteilen. Sofern, solange und soweit die Anerkennungsbehörde dies verlangt, beruft der Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Vereins weitere von den Mitgliedern unabhängige Personen in den Abteilungs-Fachausschuss. Der Abteilungs-Fachausschuss wählt aus seiner Mitte Obmann/Obfrau. Im Übrigen gilt Ziffer 12.4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- 12.7 Der Abteilungs-Fachausschuss fasst seine Beschlüsse mit zwei Drittel Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Obmann und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 12.8 Die Mitglieder des Abteilungs-Fachausschusses sind hinsichtlich konkreter Überwachungs- und Zertifizierungshandlungen unbeschadet
- der geltenden Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) des Staates samt der Verfügungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Festlegungen der weltweiten Normungsorganisation ISO, des Europäischen Komitees für Normung CEN und des Deutschen Instituts für Normung (DIN) wie Richtlinien der Forschungsgemeinschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
 - des Überwachungs- und Zertifizierungsverfahrens, der Grundsatzbeschlüsse des Bundesüberwachungsausschusses des fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes und etwaiger Schiedssprüche des fachlich zuständigen Bundesüberwachungsverbandes

an Weisungen nicht gebunden; insbesondere unterliegen sie insoweit keinerlei Weisung von Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen, Vorstand, Abteilungsvorstand oder Geschäftsführung des Vereins. Bei Befangenheit müssen sie sich der Stimme enthalten.

Dritten erteilen sie keinerlei Auskünfte über Überwachungs- und Zertifizierungsergebnisse sowie betriebliche Einrichtungen eines Mitglieds. Ihr/e Obmann/-frau vertritt den Abteilungs-Fachausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern von Verein und Abteilung; an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes nimmt er als Gast teil.

Beschlüsse und Maßnahmen gegen Mitglieder der Abteilung sind diesen wirksam zuzustellen.

13 Veröffentlichung und Werbung

- 13.1 Das Mitglied ist nach Erteilung des Zertifikates berechtigt bzw. verpflichtet, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung und Zertifizierung hinzuweisen.
- 13.2 Das Mitglied ist verpflichtet, nach ÜZVO alle Hinweise auf Fremdüberwachung und Zertifizierung unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Ziffer 4.7 gilt sinngemäß. Zertifikate und Bestätigungen werden vom Mitglied nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.
- 13.3 Zertifikate werden vom Mitglied bzw. Vertragspartnern nur in vollem Umfang und in der Originaldarstellung an Dritte weitergegeben.
- 13.4 Überwachungsberichte werden vom Mitglied nur ungekürzt an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch den Verein genehmigt wurde.

14 Schiedsgericht

- 14.1 Bei Streitfällen der Mitglieder untereinander oder zwischen Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das im Einzelfall zu bildende Schiedsgericht. Dieses ist nicht zuständig für den Fall der Ziffer 3.3 sowie die gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen.
- 14.2 Das Schiedsgericht besteht aus 2 Schiedsrichtern und dem Obmann. Die Schiedsrichter werden im Falle des Streites der Mitglieder untereinander vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Streitfällen zwischen dem Verein und einem oder mehreren Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ernennt jeder Streitteil einen der beiden Schiedsrichter. Die gewählten Schiedsrichter einigen sich über einen Obmann.
- 14.3 Im Übrigen gelten für Bildung und Verfahren des Schiedsgerichts die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 14.4 Das Schiedsgericht hat in bauaufsichtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz

15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung zur Auflösung ist, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.
- 15.2 Der Beschluss über die Auflösung muss zugleich die Verwendung eines vorhandenen Vermögens festlegen.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

**Anerkennungen nach Landesbauordnungen SaA, Brb, Bln, Thür
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen -**

Lfd. Nr.	Nummer nach BAZ	Benennung	Zugehörige Zul.-Nr.	P	Ü	Z
1.1/10		Von DIN 1045 abweichender Beton	Z-3.51-...		X	X
1.2/1	1.2.1.1 1.2.1.2 1.2.1.3	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	Z-1.2-...		X	X
1.4/1	1.4.1	Stahlbeton-Deckenbauarten	Z-15.1-...		X	X
1.4/4	1.4.2	Wandbauarten	Z-15.2-...		X	X
1.4/5	1.4.2	Schalungssteine für Wandbauarten	Z-15.2-...		X	X
1.4/7	1.4.3	Stahlbetonstützen	Z-15.3-....		X	X
1.4/8	1.4.7	Spannbeton-Hohlplattendecken	Z-15.10-...		X	X
1.4/10	1.4.8 1.4.9	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	Z-15.11-... Z-15.12-...		X	X
1.5./3	1.5.3.1 1.5.3.2 1.5.3.3	Stahlfaserbeton	Z-71.1-... Z-71.2-... Z-71.3-...		X	X
1.6/2	1.6.2	Bewehrter Leichtbeton	Z-2.2-...		X	X
2.1/2	2.3.3	Wandtafeln aus Ziegeln	Z-17.1-...		X	X
2.1/3	2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.3.1 2.3.2	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	Z-17.1-...		X	X
2.1/5	2.3.3	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	Z-17.1-...		X	X
2.1/6	2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.3.4	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	Z-17.1-...		X	X
2.1/7	2.3.3	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	Z-17.1-...		X	X
2.1/8	2.3.3	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	Z-17.1-...		X	X
2.2/1	2.2.1-3	Mauermörtel	Z-17.1-...		X	X
4.3/2	4.3.2	Verbundträger	Z-26.2-...		X	X

Lfd. Nr.	Nummer nach BAZ	Benennung	Zugehörige Zul.-Nr.	P	Ü	Z
11/1	11.1 11.2 11.3 11.4	WE1- und WF2-Treppen; Drei- und Vierbolzentreppen; Spindeltreppen; Wangen- und Holmtreppen	Z-50.1-... Z-50.2-... Z-50.3-... Z-50.4-...		X	X
31.1/4	31.1.1 31.1.2 31.1.3	Rohre, Formstücke, Schächte; Innenauskleidungen aus Beton- und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	X	X	X
34.5/1	34.5.1.1	Hausschornsteine	Z-7.1-...		X	X
41.4/1		Beton, Betonformsteine und Betonplatten für LAU-Anlagen ²	Z-74.1-... bis Z-74.4-...		X	X

¹⁾ für Mitgliedsbetriebe, die Betonstahl in Ringen weiterverarbeiten

²⁾ Der Zulassungsgegenstand wird nur teilweise erfüllt. Es erfolgt keine Aufnahme in das Verzeichnis der PÜZ-Stellen nach LBO

Anerkennungen nach Landesbauordnungen

Lfd. Nummer nach BRL	Bauprodukt	P	Ü	Z
1.2.6	Rezyklierte Gesteinskörnungen Typ 1 und Typ 2		X	X
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse		X	X
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen		X	X
1.5.6	Spritzbeton aus Baustellenbeton		X	X
1.5.7	Spritzbeton aus Transportbeton oder Trockenbeton		X	X
1.5.9	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung		X	X
1.5.15	Einpressmörtel für Spannglieder		X	X
1.5.16	Vergussmörtel, Vergussbeton		X	X
1.6.7	Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken		X	X
1.6.9	Fertigteile aus Stahlbeton für Flachstürze		X	X
1.6.10	Trittstufen aus Stahlbetonfertigteilen für Tragbolzentreppen		X	X
1.6.11	Vorgefertigte Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge		X	X
1.6.14	Fertigteile für Betonfenster		X	X
1.6.17	Betonformsteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter		X	X
1.6.18	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter		X	X
1.6.19	Rammpfähle aus Stahl- und Spannbeton ohne Stoßverbindungen		X	X
1.6.23	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton		X	X
2.1.9	Hüttensteine; Vollsteine; Lochsteine; Hohlblocksteine		X	X
2.1.10	Formsteine für bewehrtes Mauerwerk		X	X
2.1.13	Porenbeton-Plansteine		X	X
2.1.14	Hohlblöcke aus Leichtbeton		X	X
2.1.15	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton		X	X
2.1.16	Mauersteine aus Normalbeton		X	X

Lfd. Nummer nach BRL	Bauprodukt	P	Ü	Z
2.2.8	Gesteinskörnungen nach EN 13139 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse		X	X
2.4.1	Ziegelfertigbauteile; Vergusstafeln, Verbundtafeln, Mauertafeln		X	X
12.1.13	Fertigschächte aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen			
12.1.16	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen			
12.1.19	Betonrohre		X	X
12.1.20	Schächte aus Beton		X	X
12.1.21	Stahlbetonrohre		X	X
14.2.3	Formstücke aus Leichtbeton für die Außenschale von dreischaligen Hausschornsteinen		X	X
14.2.4	Einschalige Hausschornsteine aus Leichtbeton		X	X
15.32	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen außer für Abfüllflächen von Tankstellen		X	X

Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten oder von Bauarten nach Landesbauordnung SaA, BrB, Bln,Th, - BRL -

Lfd. Nummer nach BRL	Bauprodukt	P	Ü	Z
2	Überwachung des Herstellens und des Einpressens von Beton mit höheren Festigkeiten und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton BII bzw. Beton der ÜK 2 und 3)		X	
5	Überwachung des Herstellens und des Einpressens von Zementmörtel in Spannkanäle		X	

Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten

Lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO Berlin
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf der Baustelle (Beton B II)	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x

Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten oder von Bauarten

Lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 22 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO Berlin
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton B II)	x

Übersicht über durch das DIBt erteilten Anerkennungsbescheide nach Bauproduktengesetz

Für harmonisierte Normen im System 1+ , 2+ bzw. 3 für die Bauprodukte nach

EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton
EN 13043	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
EN 13055-1	Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
EN 13242	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
EN 13383-1	Wasserbausteine
EN 13450	Gesteinskörnungen für Gleisschotter
EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
EN 1857	Abgasanlagen – Bauteile – Betoninnenrohre
EN 1858	Abgasanlagen – Bauteile – Betonformblöcke
EN 12446	Abgasanlagen – Bauteile – Außenschalen aus Beton
EN 40 – Teil 4	Lichtmaste – Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton
EN 771	Festlegungen für Mauersteine aus Beton Teil 3: Mauersteine aus Beton Teil 5: Betonwerksteine
EN 845- 2	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk Teil 2: Stürze
EN 1168	Betonfertigteile – Hohlplatten
EN 1520	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton
EN 13747	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetonergänzung
EN 12794	Betonfertigteile – Gründungspfähle

EN 12843	Betonfertigteile – Maste
EN 13224	Betonfertigteile – Deckenplatten mit Stegen
EN 13225	Betonfertigteile – Stabförmige Bauteile
EN 13978	Betonfertigteile – Betonfertiggeragen Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen
EN 13693	Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer
EN 14843	Betonfertigteile – Treppen
EN 14844	Betonfertigteile – Hohlkastenelemente
EN 14991	Betonfertigteile – Gründungselemente
EN 14992	Betonfertigteile – Wandelemente
EN 15050	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken

Darüber hinaus führt er im Übrigen als Überwachungsgemeinschaft nach DIN 18200 Abschnitt 4.2.1 die in den Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) geregelte Fremdüberwachung der Ordnungsmäßigkeit der Herstellung von

- Mörteln und Estrichen
- Straßenbaustoffen
- Baustoffen für Wasserbau
- Recycling-Baustoffe